

Linde

TÄGERWILEN

auswärts zu hause

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES GASTHAUSES LINDE, TÄGERWILEN

1. GELTUNG DER AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gasthauses Linde gelten als akzeptiert, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Gasthaus Linde schriftlich bestätigt werden.

2. ANGEBOT

Das Gasthaus Linde verkauft alle Dienstleistungen und Produkte eines Gastrobetriebes an Kunden welche zu Besuch kommen. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine langfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten handelt.

Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Gasthauses Linde. Angaben, welche vom Lieferant als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail, oder in persönlichem Gespräch erklärt. Das Gasthaus Linde bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail.

3. TERMINE

Das Gasthaus Linde verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Leistungen an den in der Auftragsbestätigung festgelegtem Terminen zu erbringen, während der Kunde sich verpflichtet, diese Leistungen abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Gasthaus Linde liegen; wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Das Gasthaus Linde, wie auch die Kunden verpflichten sich, über Verzögerungen so rasch wie möglich zu informieren, Allfälliger Schadenersatz wird nach den Grundsätzen im Gastgewerbe berechnet.

4. VERTRAGSERFÜLLUNG

Für Umfang und Ausführung der Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Leistung die Bereitstellung der Produkte am Sitz des Lieferanten.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise werden in der Offerte festgelegt. Die Mehrwertsteuer ist inbegriffen.

Die Kunde ist verpflichtet, im Normalfall bar oder mit Kreditkarten zu bezahlen. Bezahlt der Kunde per Rechnung, wird der ganze Betrag 10 Tage nach der Lieferung fällig. Alle Kosten werden ohne Abzug fällig.

Das Gasthaus Linde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist das Gasthaus Linde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Das Gasthaus Linde verpflichtet sich zur Sorgfalt und erbringt die Leistungen in einer guten Qualität. Es verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl der Produkte. Bei Mängeln an den erbrachten Leistungen gelten die Grundsätze des Gastgewerbes.

6. ANLÄSSE

Die Reservierung von Banketträumlichkeiten und Anlässe wird mit schriftlicher oder mündlicher Bestätigung des Gasthauses Linde bindend.

Gebuchte Räume stehen dem Kunden nur zum vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Räume oder eine längere Aufenthaltsdauer in den Räumen benötigt eine vorherige Genehmigung des Gasthauses Linde.

a) Teilnehmerzahl

Das Gasthaus Linde erwartet vom Veranstalter die endgültige Teilnehmerzahl (Garantiezahl) spätestens 24 Stunden vor dem Anlass. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir, dies schriftlich mitzuteilen.

Wird bis um 9:00 Uhr am Veranstaltungstag die Personenzahl nochmals reduziert, werden für die abgesagten Personen 20% der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt. Gibt es beim Anlass selbst noch eine Abweichung, wird das Gasthaus Linde die Garantiezahl verrechnen.

b) Annullationen

Tritt der Veranstalter vor dem Anlasstermin vom Vertrag zurück, behält sich das Gasthaus Linde das Recht auf Verrechnung der vereinbarten Leistung, entsprechend dem Zeitpunkt der Absage vor. Es gelten die folgenden Fristen:

bis 40 Tage vor Veranstaltungstermin: keine Kostenfolge

- 39 bis 30 Tage: 30% der vereinbarten Leistung
- 29 bis 14 Tage: 45% der vereinbarten Leistung.
- 14 bis 7 Tage: 60% der vereinbarten Leistung
- 6 bis 2 Tage: 75% der vereinbarten Leistung
- 1 bis 0 Tage: 90 % der vereinbarten Leistung

Der Rechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: vereinbarte Leistung mal vorgesehene Personenzahl.

Sollte die Möglichkeit der Weitervermietung der gebuchten Räumlichkeiten bestehen, entfällt der oben berechnete Betrag. Vereinbarte Sonderleistungen wie Dekorationen und Unterhaltung etc., die infolge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten.

Abbrennen von Feuerwerken oder unnötigen Lärmemissionen auf dem Areal sind verboten.

Hat das Gasthaus Linde Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Gasthauses Linde zu gefährden droht, so ist das Gasthaus Linde berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen.

c) Verlängerung

Wir berechnen ab 00.30 Uhr bis 01.00 Uhr einen Zuschlag von CHF 100.00 Für jede weitere Stunde CHF 150.00. In der Regel ist eine Verlängerung bis max. 02.00 Uhr möglich.

d) Haftung

Die Versicherung von mitgebrachten Ausstellungsgegenständen obliegt dem Veranstalter. Das Gasthaus Linde kann für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände keinerlei Verantwortung übernehmen. Für alle Beschädigungen oder grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Hilfsmittel ist der Veranstalter haftbar.

Das Gasthaus Linde lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

e) Mitbringen von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke sind vom Gasthaus Linde zu beziehen. In Sonderfällen kann vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. Korkengeld eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

7. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Auf Reservationsvereinbarungen samt Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen sowie auf die auf deren Grundlage geschlossenen Verträgen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ist Tägerwilen.

Tägerwilen, Januar 2010